



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

§ 2b Umsatzsteuergesetz – Optionserklärung zur Beibehaltung der alten Rechtslage ab dem 01.01.2017

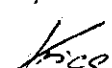
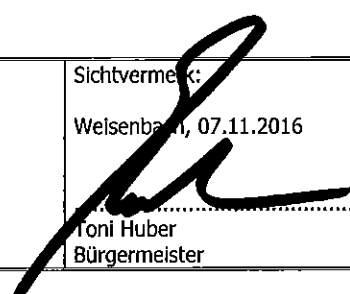
a) SACHVERHALT

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I Seite 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Der § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde neu eingeführt (Anlage 1). Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes unterliegen Umsätze juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich der Umsatzsteuer – es sei denn es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Gewalt (wie z. B. das Meldewesen). Die Freistellung hoheitlicher Aufgaben greift allerdings nicht, wenn es durch diese Tätigkeiten zu Wettbewerbsverzerrungen kommt (Anlage 2, Kurzdarstellung der Änderungen).

Die Gemeinde Weisenbach ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Eine Umsatzsteuerpflicht für die Tätigkeiten bzw. Leistungen der Gemeinde besteht bisher für die Betriebe gewerblicher Art (Wasserversorgung, Forst).

Änderungen des Umsatzsteuerrechts

Die bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz stellen im Hinblick auf die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf das Vorliegen von Betrieben gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes ab. Nach Abschaffung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz und der Neuregelung nach § 2b Umsatzsteuergesetz fehlt es an einem derartigen Bezug zum Körperschaftsteuerrecht, so dass es hinsichtlich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu einer vollständigen Abkopplung der Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer kommt.

Aufgestellt :	Sichtvermerk :	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 07.11.2016	Weisenbach, 07.11.2016	am
		Gemeinderat genehmigt- abgelehnt
Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Toni Huber Bürgermeister	am

Hintergrund der Änderung des nationalen Steuerrechts ist eine Neuregelung des europäischen Steuerrechts zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsnachteilen. Die Formulierung des neuen § 2b Abs. 1 UStG entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des Artikel 13 der Europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie.

Durch die erfolgte Harmonisierung des nationalen und europäischen Steuerrechts entfällt zukünftig die Koppelung von Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht. Voraussetzung für die Umsetzung der Umsatzsteuerpflicht ist nicht mehr die BgA-Eigenschaft nach dem Körperschaftsteuergesetz, sondern es unterliegen grundsätzlich sämtliche Umsätze einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht – unabhängig von der Höhe des Umsatzes. Ab dem 1.1.2017 gilt generell der allgemein gültige Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz für alle Leistungen und Tätigkeiten auf Grundlage privatrechtlicher Verträge und privatrechtlicher Leistungs- und Nutzungsvereinbarungen. Diese privatrechtlichen Tätigkeiten führen somit immer zu einer Unternehmereigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts nach den allgemeinen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 UStG).

Der neu geschaffene § 2b UStG bezieht sich zusätzlich auf die Nicht-Unternehmereigenschaft der juristischen Person des öffentlichen Rechts bei deren Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten. Die neue Vorschrift gilt nur für Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, also solche Tätigkeiten, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung (z. B. öffentlich-rechtlicher Vertrag, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Verwaltungsakt, Satzung) handelt. Allerdings ist auch für hoheitliche Tätigkeiten eine Unternehmereigenschaft und somit eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen, wenn die Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im „mehr als unbedeutenden Wettbewerb“ erfolgt, somit die Behandlung als Nicht-Unternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Der Gesetzgeber unterstellt, dass bis zu einer Bruttoumsatzgrenze von 17.500 Euro keine größere Störung des Wettbewerbs stattfindet.

Weitere zusammenfassende Ausführungen zur Änderung des Umsatzsteuerrechts sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Auswirkungen auf die Gemeinde Weisenbach-Übergangsregelung und Optionserklärung

Insbesondere die Umsatzsteuerpflicht von hoheitlichen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten bedarf der genauen Prüfung um die finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderung abschließend beurteilen zu können. Ein vereinfachtes Prüfschema auf Grundlage des neuen Umsatzsteuerrechts ist als Anlage 4 beigefügt. Aktuell sind noch nicht alle Rechtsfragen abschließend geklärt - auch stehen klarstellende Stellungnahmen von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus bzw. liegen nur im Entwurf vor.

Aus diesem Grund wird seitens des Städte- und Gemeindetags empfohlen, die zur Verfügung stehende gesetzliche Übergangsregelung durch Abgabe einer Optionserklärung zur Beibehaltung der alten Rechtslage zu nutzen. Der Beschluss zur Abgabe der Optionserklärung liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, da es sich aufgrund der möglichen finanziellen Tragweite der zukünftigen Besteuerung nach vorherrschender Meinung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Aufgrund der bisweilen zu erwartenden großen finanziellen Veränderungen der Umsatzsteuerpflicht wird den juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom Gesetzgeber über § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz das Recht eingeräumt, bis einschließlich zum 31.12.2020 die bisherige Rechtslage gemäß § 2 Abs. 3 UStG weiter anzuwenden.

Ab dem 01.01.2021 greift spätestens das neue Recht. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist spätestens bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt schriftlich zu erklären. Die Optionserklärung hat die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Leistungen einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung und eingehender Prüfung der zukünftigen Steuerpflichten ergeben, dass die Neuregelungen des Steuerrechts zu finanziellen Vorteilen führen, kann die Optionserklärung einmalig (auch teilweise rückwirkend) widerrufen werden.

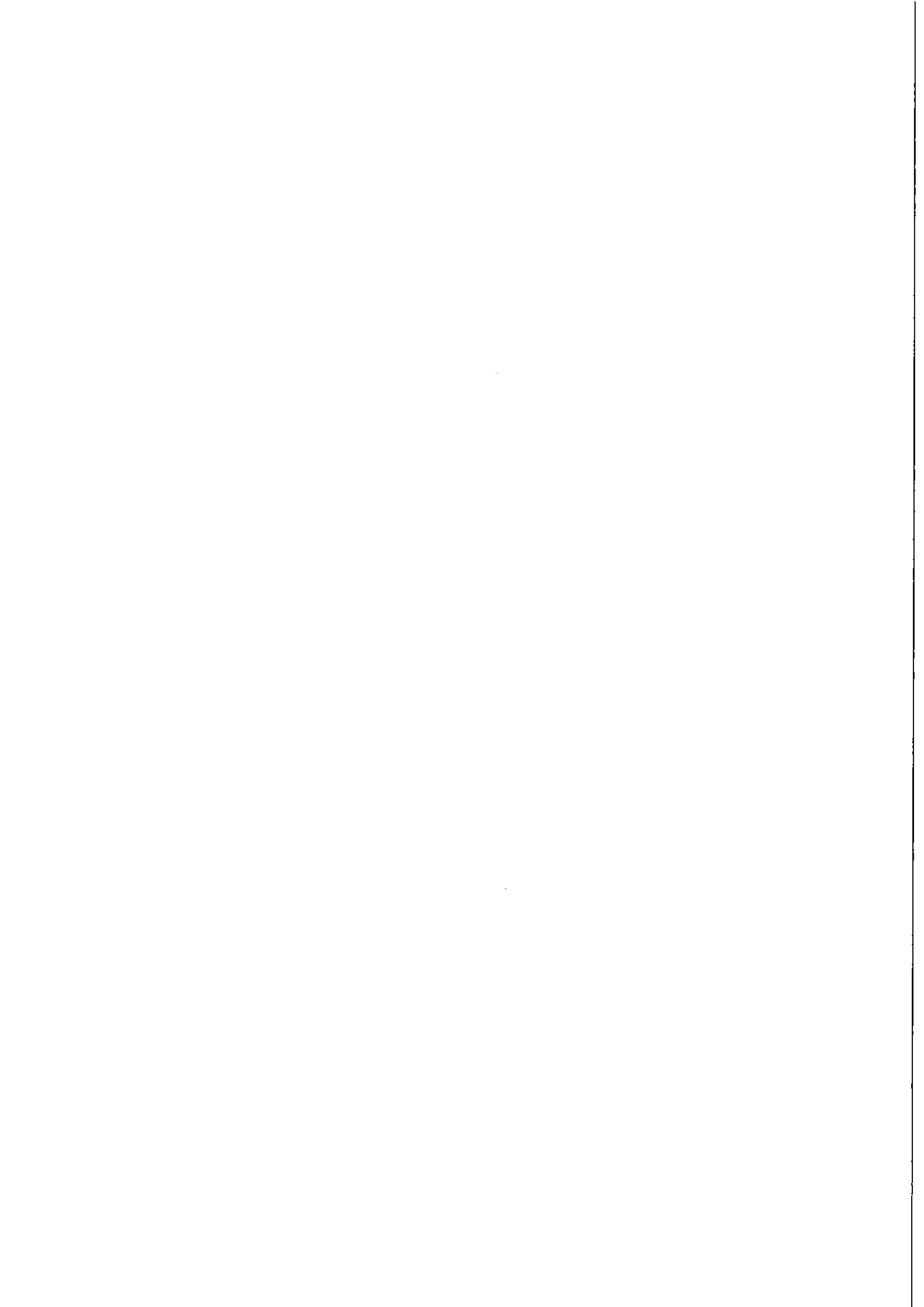
Dem Gemeinderat wird empfohlen, das zur Verfügung stehende Optionsrecht durch Abgabe der Optionserklärung für alle Umsätze der Gemeinde Weisenbach wahrzunehmen. Unter Umsätze sind alle Buchungsvorgänge des Gemeindehaushaltes zu verstehen. Ergänzend schließt die im Namen der Gemeinde Weisenbach gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegebene Optionserklärung auch die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr (Sondervermögen der Abteilung Weisenbach) und die Umsätze der Jagdverpachtung mit ein. Nach Klärung der offenen Rechtsfragen erfolgt zukünftig eine Überprüfung des Sachverhaltes. Der Gemeinderat wird über das Ergebnis dieser Prüfung informiert.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat billigt die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG für die Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts gemäß § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für alle Bereiche der Gemeinde Weisenbach ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 gegenüber dem zuständigen Finanzamt. Die Optionserklärung bezieht sich auf alle Buchungsvorgänge des Kommunalhaushalts der Gemeinde Weisenbach, der Jagdgenossenschaft Weisenbach und dem Sondervermögen der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr.

Anlagen

Anlagen 1 bis 4



- Anlage 1 -

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Juris

◀ zurück

weiter ▶

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Umsatzsteuergesetz (UStG)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. die Tätigkeit der Notare im Landesdienst und der Ratschreiber im Land Baden-Württemberg, soweit Leistungen ausgeführt werden, für die nach der Bundesnotarordnung die Notare zuständig sind;
2. die Abgabe von Brillen und Brillentellen einschließlich der Reparaturarbeiten durch Selbstabgabestellen der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

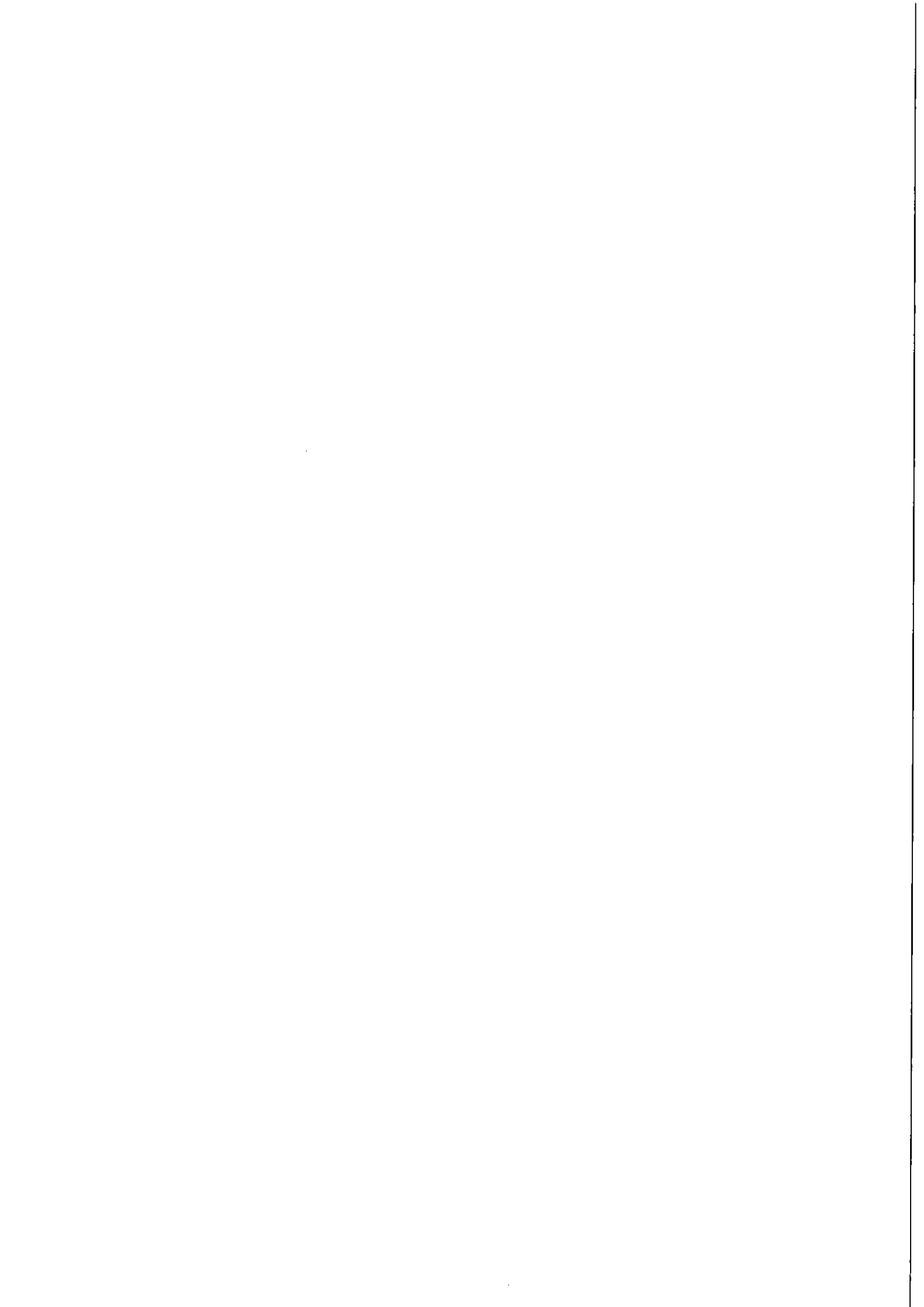
Fußnote

(+++ § 2b: Zur Anwendung vgl. § 27 Abs. 22 +++)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Umsatzsteuer-Reform

Jetzt aber schnell zum Finanzamt

WAS ÄNDERT SICH?

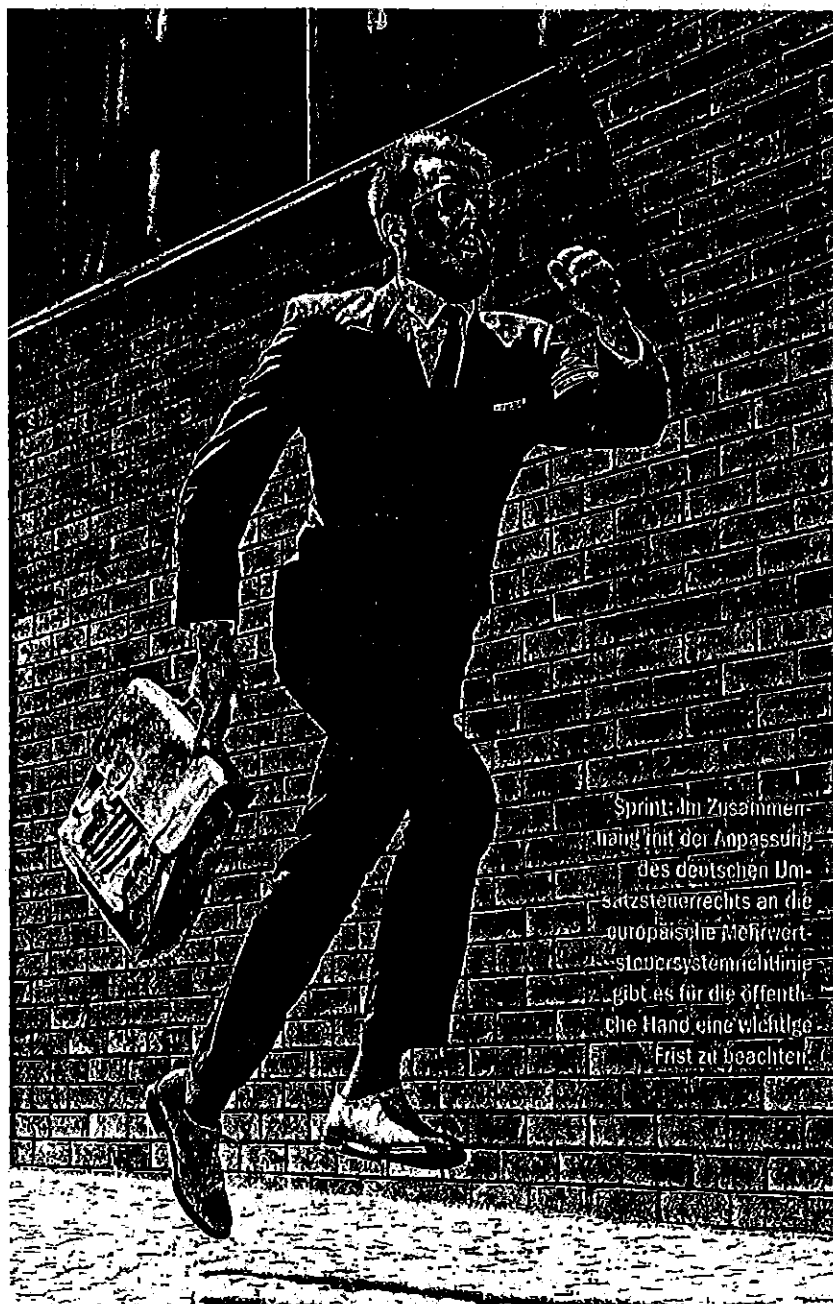
Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Überblick:

- Das Gesetz stellt zur Frage der Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) in Zukunft nicht mehr auf den Betrieb gewerblicher Art sowie mögliche Sonderatbestände ab.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen ab 2017 grundsätzlich der Umsatzsteuer – es sei denn, es handelt sich um Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Gewalt, wie etwa das Meldewesen. Die Freistellung hoheitlicher Aufgaben greift allerdings nicht, wenn es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.
- Interkommunale Zusammenarbeit ist unter bestimmten, am Vergaberecht orientierten Voraussetzungen nicht als Wettbewerbsverzerrung definiert.

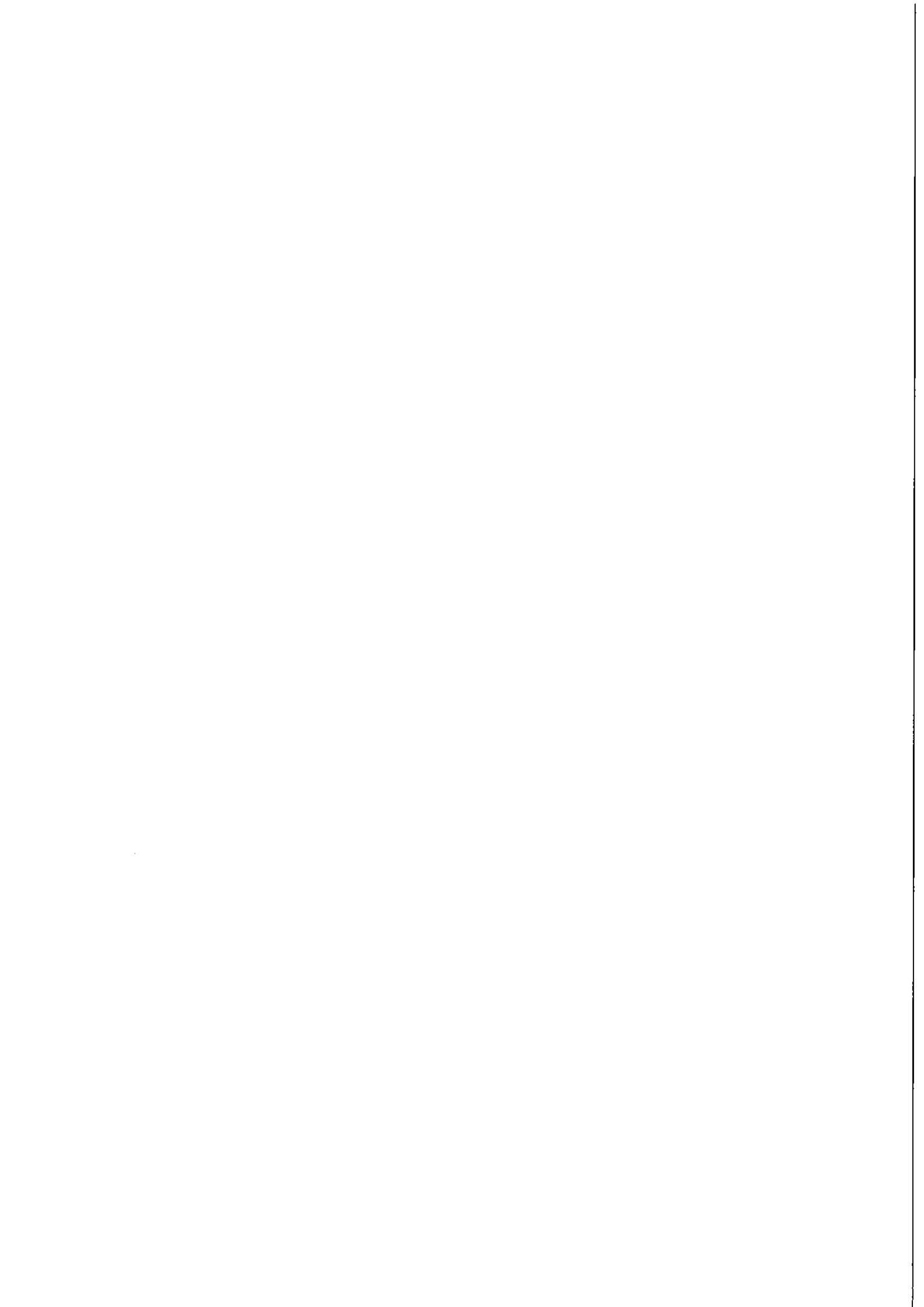
DER AUTOR

Klaus Schmitz-Toenneßen ist Partner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei dem auf Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Insolvenzverwaltung und Sanierungsberatung spezialisierten Beratungsunternehmen DHPG, Bonn/Bornhelm (klaus.schmitz-toennesen@dhp.de)

Mit der Neuordnung der Umsatzbesteuerung verlieren Städte und Gemeinden ihr bisher geltendes Steuerprivileg und werden umsatzsteuerpflichtig. Um übergangsweise das alte Recht nutzen zu können, müssen sie bis Ende des Jahres gegenüber dem Fiskus eine sogenannte Optionserklärung abgeben.



Sprint: Im Zusammenhang mit der Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts an die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie gibt es für die öffentliche Hand eine wichtige Frist zu beachten.





Steuer- und Rechtspraxis Kommunalen Unternehmen 2016 Teil 5: § 2b UStG und Optionsregelung – „last call“ für den Ratsbeschluss



Eike Christian Westermann
Partner Tax & Legal

Tel.: 0211 981-1741
eike.christian.westermann@de.pwc.com



Matthias Beier
Partner Tax Energy & Public Services

Tel.: 0211 981-2473
matthias.beier@de.pwc.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem nunmehr mit dem 31. Dezember 2016 ein erstes, ganz entscheidendes Eckdatum auf dem Weg zur Einführung der neuen Regeln für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand bereits „bedrohlich“ näher rückt, wird es – sofern noch nicht geschehen – jetzt allerhöchste Zeit, die notwendigen Voraussetzungen für die Abgabe der sog. „Optionserklärung“ zu schaffen und auf diese Weise die notwendige Zeit zu gewinnen, um ab dem kommenden Jahr (bis längstens Ende 2020) den schwierigen Übergang in den neuen § 2b UStG in einem möglichst geordneten Verfahren umsetzen zu können.

Der mit der „Optionserklärung“ gegenüber der Finanzverwaltung zum Ausdruck kommende Wille der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR), bis auf weiteres an der bisherigen umsatzsteuerlichen Rechtslage festhalten zu wollen, wird in der Tat vielfach erst einmal die vorteilhaftere Handlungsoption darstellen. Unsere Beratungspraxis zeigt auch, dass der wohl überwiegende Teil der jPdöR eine entsprechende Erklärung abzugeben beabsichtigt oder sogar schon abgegeben hat.

Vielfach wird mit guten Argumenten vertreten, dass es sich bei dieser Richtungsentscheidung nicht um ein bloßes Geschäft der „laufenden Verwaltung“ handelt, welches seitens der Verwaltungsspitze in eigener Verantwortung umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund sollten für die Abgabe der „Optionserklärung“ zuständige gesetzliche Vertreter einer jPdöR (z. B. Bürgermeister) in Betracht ziehen, die entsprechenden Gremien (Rat) über das eigene geplante Vorgehen in dieser Frage zumindest zu informieren, sofern man die eigene Entscheidung nicht ohnehin durch einen entsprechenden Zustimmungsbeschluss formell „absegnen“ lassen möchte. Um aber die dafür notwendigen zeitlichen Vorläufe einhalten und trotzdem die „Optionserklärung“ noch fristgerecht abgeben zu können (nach dem 31. Dezember 2016 wäre alles zu spät!), erscheint Eile geboten – daher auch der Titel unserer heutigen Ausgabe...

Eine aufschlussreiche Lektüre wünschen Ihnen

Ihre

Eike Christian Westermann

Matthias Beier

Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG und ...

Wie inzwischen hinlänglich bekannt sein dürfte, hat sich der Gesetzgeber, nachdem durch zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs zur sog. „richtlinienkonformen Auslegung“ des § 2 Abs. 3 UStG bereits Fakten geschaffen worden waren, Ende 2015 dazu durchgerungen, die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handelns von jPdÖR mit dem (körperschaftsteuerlichen) Begriff des „Betriebs gewerblicher Art“ (BgA) vollständig aufzugeben und den bisherigen § 2 Abs. 3 UStG kurzerhand zu streichen. Stattdessen wird künftig entscheidend darauf abgestellt, ob

- (1.) die jPdÖR auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird und,
- (2.) – falls ein Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegen sollte – die Besteuerung mit Umsatzsteuer gleichwohl geboten erscheint, weil andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen.

... Einführung eines neuen § 2b UStG ...

Soweit die jPdÖR demnach auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird, richtet sich ihre Behandlung als umsatzsteuerlicher Unternehmer ausschließlich nach § 2 Abs. 1 UStG (wie bei allen anderen Unternehmern auch), handelt sie hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, ist die Qualifikation der Tätigkeit als „unternehmerisch“ anhand des neuen § 2b UStG zu beurteilen. Die beschriebene völlige „Abkopplung“ vom ertragsteuerlichen BgA-Begriff hat u. a. zur Folge, dass für Zwecke der Umsatzsteuer künftig auch

- vermögensverwaltende Tätigkeiten,
- wirtschaftliche Tätigkeiten mit einem Umsatzvolumen unterhalb der (bislang auch für die Umsatzsteuer relevanten) „Nichtaufgriffsgrenze“ von 35.000 € p.a. (gemäß R 4.1 Abs. 5 Satz 1 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015) sowie
- sog. „Beistandsleistungen“ (auch „Amtshilfe“/“interkommunale Zusammenarbeit“) zwischen jPdÖR, soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmeregelungen gemäß § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 UStG einschlägig sind,

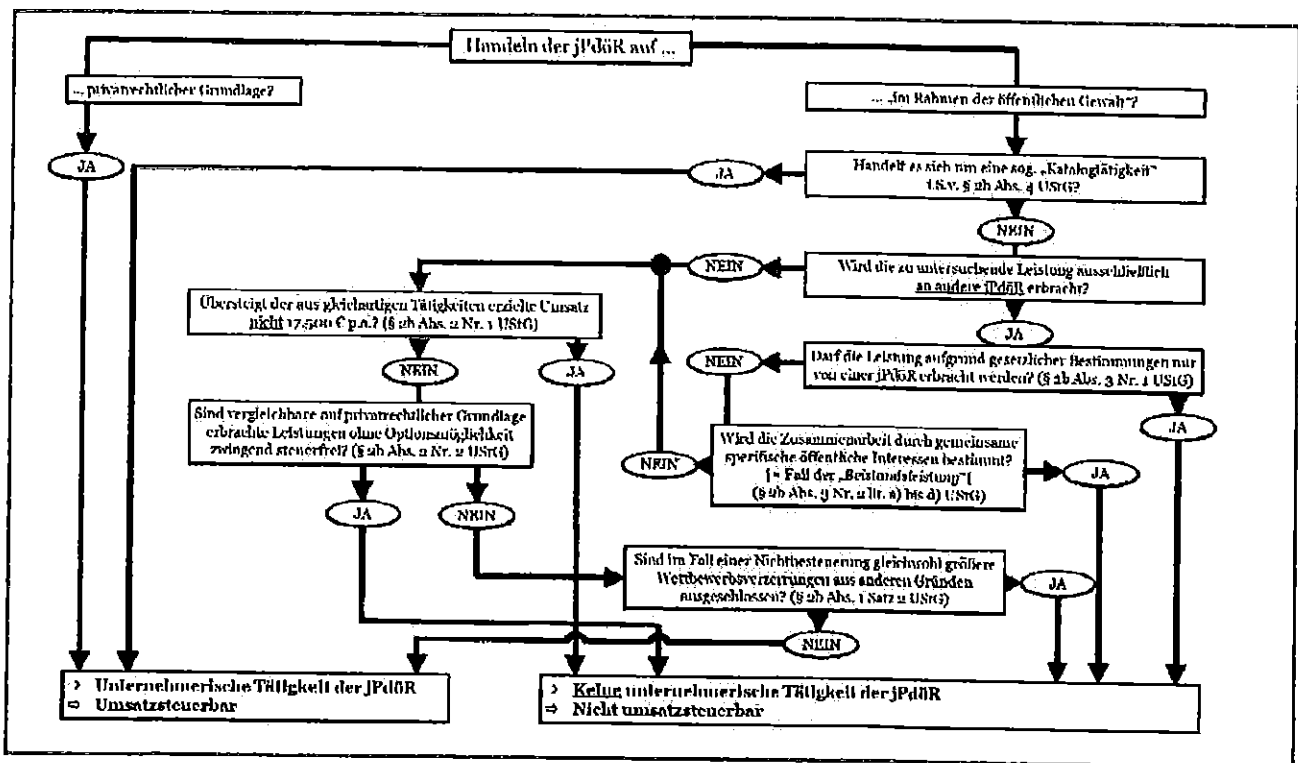
umsatzsteuerbar (wenn auch vielleicht im Einzelfall nicht umsatzsteuerpflichtig) sein können.

... sind prinzipiell ab dem 01. Januar 2017 anzuwenden

Die neuen Regeln entfalten prinzipiell – d. h., sofern die betroffenen jPdÖR (neben den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden betrifft die Neuregelung beispielsweise kirchliche Einrichtungen, Universitäten, Anstalten öffentlichen Rechts etc.) nicht selbst aktiv werden (s.u.) – mit Wirkung für alle Umsätze **ab dem 01. Januar 2017**. Als problematisch erweist sich die Tatsache, dass in der gesetzlichen Neuregelung eine ganze Reihe von unbestimmten Begrifflichkeiten verwendet

wird, die leider weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung hinreichend klar erläutert werden (vgl. zu den Einzelheiten z. B. auch bereits Ausgabe 12 unserer „Herbstserie“ 2015). Diese Unsicherheiten erschweren zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Bestandsaufnahme, in welchen Bereichen die jPdÖR nach dem neuen Recht künftig unternehmerisch tätig sein wird. Ein erläuterndes Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung ist zwar angekündigt, unklar ist allerdings, wann dieses genau veröffentlicht werden wird.

Einen ersten Eindruck von der Komplexität der sich hieraus für die jPdÖR ergebenden Fragestellungen kann vielleicht das nachstehende „Prüfschema“ vermitteln:



(Abb.)

„Optionsregelung“ in § 27 Abs. 22 UStG zu begrüßen, ...

§ 27 Abs. 22 Satz 3 ff. UStG gibt jeder jPdÖR einmalig die Möglichkeit, dem für sie zuständigen Finanzamt gegenüber zu erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG „in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ für Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 01. Januar 2021 erbracht werden, weiterhin anwenden will. Weitere Einzelheiten zu dieser sog. „Optionserklärung“ erläutert das BMF-Schreiben vom 19. April 2016 (BStBl. 2016 I, S. 481); danach ist diese Erklärung

- grundsätzlich bei dem nach § 21 AO örtlich zuständigen Finanzamt

- von dem gesetzlichen Vertreter der jPdöR oder einem Bevollmächtigten
- für sämtliche von der jPdöR ausgeübten Tätigkeiten einheitlich (kein sog. „Rosinenpicken“)
- bis spätestens 31. Dezember 2016 (= nicht verlängerbare Ausschlussfrist!)

abzugeben. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben; schon zu Dokumentations- und Beweis Zwecken dürfte allerdings eine schriftliche Abgabe der Erklärung geboten sein.

An die „Optionserklärung“ ist die jPdöR aber nicht zwingend bis Ende 2020 gebunden: Mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Erklärung folgenden Veranlagungszeitraums (Kalenderjahres) kann die Erklärung in der Übergangszeit widerrufen werden. Dies wird (nur) dann Sinn machen, wenn die nach neuem Recht aus Eingangsumsätzen erwarteten Vorsteuerabzugsbeträge das gleichzeitige Plus bei den Umsatzsteuern übersteigen (dass eine solche „Günstigerprüfung“ in den Folgejahren ebenfalls eine fundierte Bestandsaufnahme der umsatzsteuerlichen Situation der jPdöR voraussetzt, liegt auf der Hand). Der Widerruf der Optionserklärung bezieht sich dabei ebenfalls immer auf das gesamte umsatzsteuerliche Unternehmen der jPdöR. Ist er einmal erklärt, ist eine spätere Rückkehr zum „alten Recht“ ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung, ob von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch gemacht werden soll oder nicht, handelt es sich um einen Vorgang, bei dem man zumindest darüber diskutieren kann, inwieweit es sich dabei noch um ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ handelt, welches seitens der Verwaltungsspitze in eigener Verantwortung umgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund dürfte es beispielsweise im kommunalen Bereich durchaus Sinn machen, den Rat oder den Hauptausschuss über das geplante Vorgehen zu informieren, sofern nicht sogar eine diesbezügliche Entscheidung herbeigeführt wird. Nach unseren Erfahrungen aus der Praxis haben sich zahlreiche Kommunen bereits für diesen Weg entschieden.

... ersetzt aber nicht das zeitnahe Aufsetzen eines individuellen „Projekts“ zur Umsetzung des § 2b UStG

Vor dem Hintergrund, dass das Optionsrecht bis zum 31.12.2016 ausgeübt werden muss und eine Gremienentscheidung vernünftig vorbereitet werden sollte, besteht akuter Handlungsbedarf. Aus Sicht der betroffenen jPdöR sollten – sofern noch nicht geschehen – spätestens jetzt folgende **Maßnahmen** angegangen werden:

- (1.) Möglichst kurzfristig: Aufsetzen einer Projektstruktur, mit der alle an der Informationsgewinnung zu beteiligenden Fachbereiche der jPdöR ermittelt und die betroffenen Mitarbeiter in die Lage versetzt werden, sämtliche für eine Bestandsaufnahme notwendigen Informationen möglichst zutreffend und

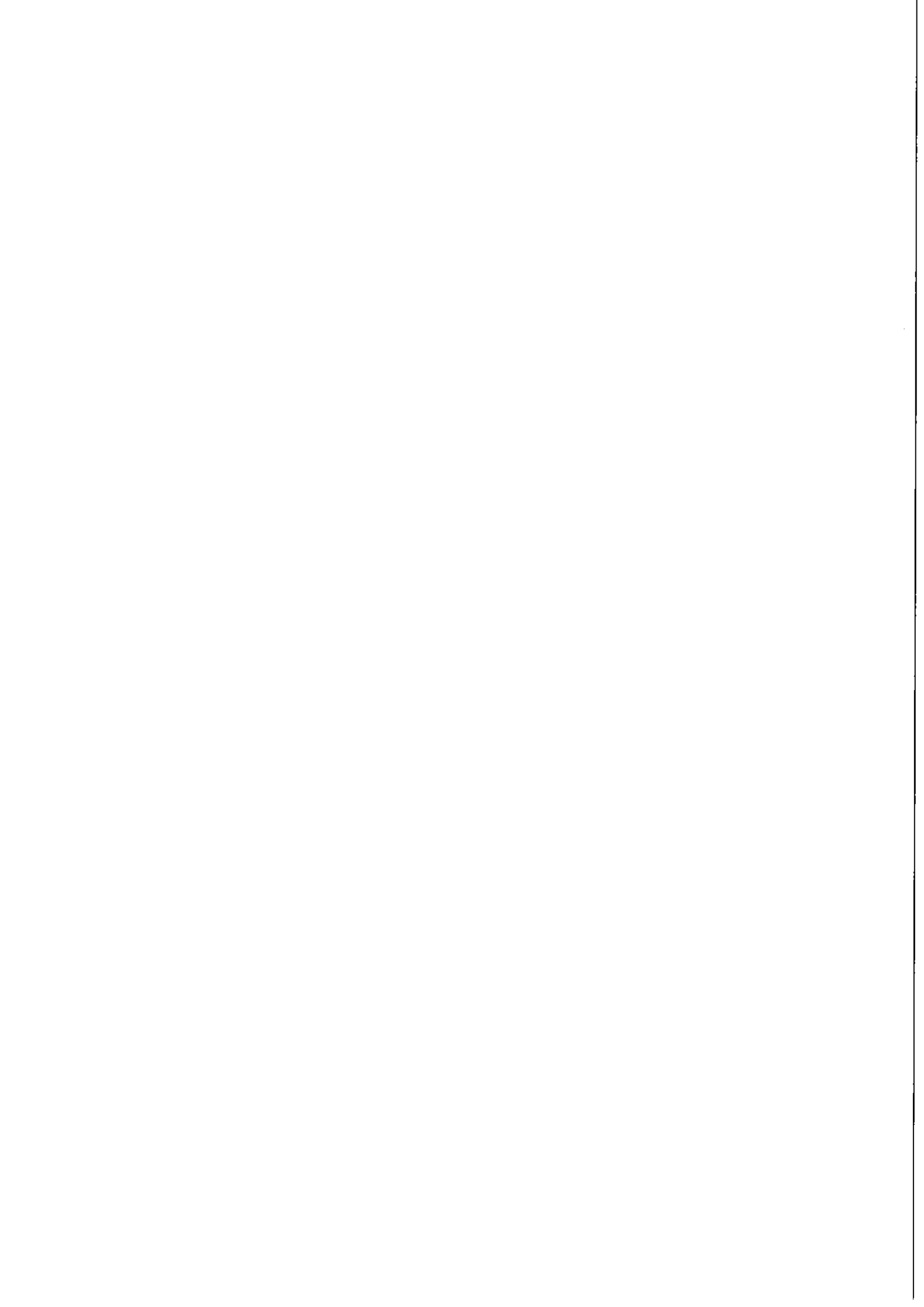
vollständig zu liefern (auf kommunaler Ebene dürften sinnvollerweise neben der Kämmerei und den Fachbereichen z. B. auch Vertreter des Rechtsamts, des Rechnungsprüfungsamts und der IT einzubinden sein).

- (2.) Unbedingt noch in 2016: Beginnen mit der umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahme (durch umfassende „Einnahmen- und Vertragsinventur“), die dann im Übergangszeitraum bis Ende 2020 stetig „verfeinert“ und mit allen notwendigen Folgemaßnahmen (z. B. Vertragsanpassungen, Aufgabenübertragungen o. ä.) ergänzt werden kann.
- (3.) Unbedingt noch in 2016: Vorbereitung aller notwendigen Gremienentscheidungen hinsichtlich der „Optionserklärung“ und – sofern eine solche für sinnvoll erachtet wird – Sicherstellung der rechtzeitigen und formal richtigen Abgabe dieser Erklärung beim Finanzamt.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir – und Ihre bekannten PwC-/ WIBERA-Ansprechpartner – Ihnen gerne zur Verfügung.

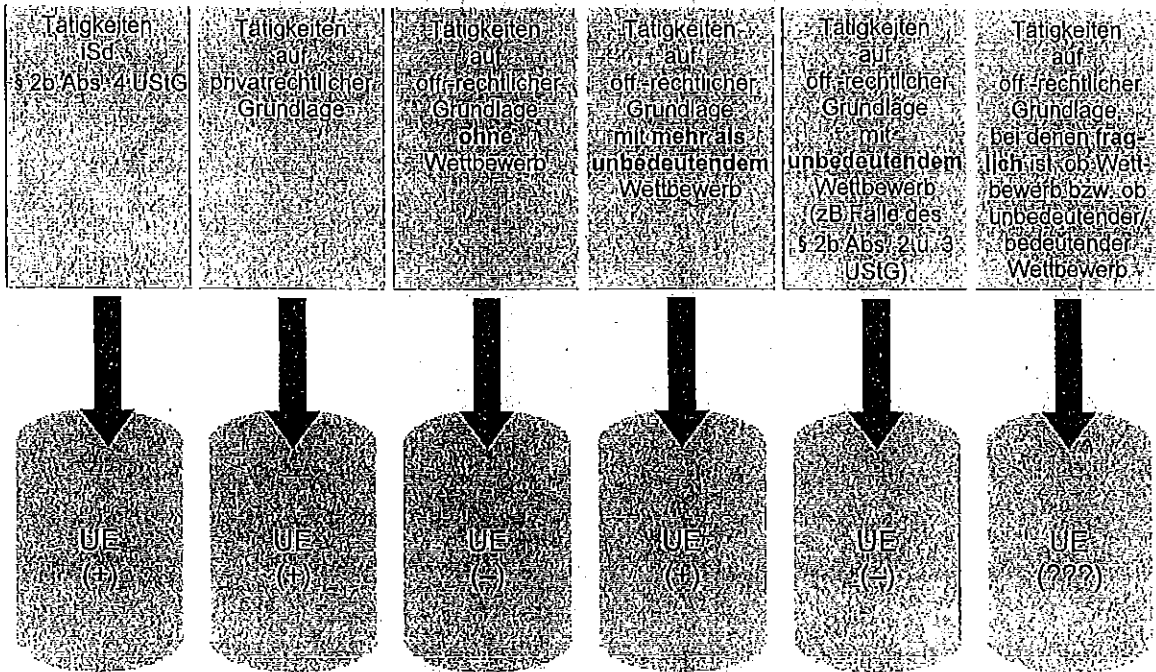
Im nächsten Teil unserer Herbstserie befassen wir uns mit Versicherungsthemen, insb. Cyber-Risiken im Krankenhaus.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Unternehmereigenschaft von jPdÖR – Neuregelung des § 2b UStG

Analyse der Tätigkeiten der juristischen Person des öffentlichen Rechts



UE = Unternehmereigenschaft